

**TOP 57: Kirchenasyl**

**Beschluss:**

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat über das länderoffene Gespräch mit den Kirchenvertretern am 18. Mai 2018 zur Kenntnis.
2. Die IMK respektiert die Tradition des Kirchenasyls, erachtet zu dessen Erhaltung jedoch Änderungen in der Praxis für notwendig. Die IMK begrüßt daher, dass sich das BAMF künftig auf die 18-monatige Überstellungsfrist nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Dublin III-VO berufen wird
  - wenn bei der Meldung des Kirchenasyls nicht deutlich wird, dass ein kirchlicher Ansprechpartner einbezogen ist,
  - innerhalb eines Monats nach der Kirchenasylmeldung kein Dossier zur Begründung eingeht oder
  - der Antragsteller das Kirchenasyl trotz abschlägiger Entscheidung des BAMF über sein Dossier nicht verlässt.
3. Die IMK befürwortet eine gemeinsame Unterrichtung von Kirchengemeinden, in deren Rahmen der Bund, die Länder und die Kirchen für die Einreichung der Dossiers werben.
4. Die IMK bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Herbstkonferenz 2018 erneut zu berichten.